

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Käufe und Bestellungen von Lieferungen/Leistungen einer der folgenden Gesellschaften:

**Alu-met GmbH, Bundesstraße 12, A-6714 Nüziders**

**Speedline Aluminium Gießerei GmbH, Illwinkel 2, A-6824 Schlins**

(nachfolgend „der Käufer“)

### § 1 Allgemeines und Geltungsbereich:

1. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Käufe und Bestellungen des Käufers. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil genannt werden.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden vom Käufer nicht anerkannt und diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht.

3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer, in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners, dessen Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

4. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Käufer gültig. Eine konkludente Zustimmung zu Abweichungen, etwa durch Vertragserfüllungshandlungen, Stillschweigen, vorbehaltloser Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung oder Ähnlichem, ist ausgeschlossen. Werden ausnahmsweise ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese ausschließlich für diesen einen Geschäftsfall.

5. Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### § 2 Bestellung:

1. Eine Bestellung gilt als erteilt, wenn sie entweder schriftlich verfasst und unterschrieben ist oder von einem offiziellen E-Mail-Account des Käufers elektronisch versendet wird. Eine mündliche Bestellung wird dann rechtsverbindlich, wenn sie durch den Käufer schriftlich oder elektronisch bestätigt wird.

2. Die dem Vertragspartner vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Modelle, Spezifikationen oder Applikationen bleiben Eigentum des Käufers und dürfen nur für Zwecke des Käufers verwendet werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Käufer jederzeit über Verlangen des Käufers, spätestens aber mit der Rechnung auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Unterlagen.

Die Unterlagen sind vom Vertragspartner zu beachten. Erkennt der Vertragspartner jedoch, dass die Unterlagen fehlerhaft oder technisch oder kaufmännisch für den Käufer nachteilig sind, hat der Vertragspartner den Käufer unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Unterlagen sind diesfalls nur mehr insoweit zu beachten, als dies vom Käufer trotz des Hinweises des Vertragspartners ausdrücklich gefordert wird.

3. Der Vertragspartner hat auf technische und andere Schwierigkeiten frühzeitig hinzuweisen. Er ist für seine Auskünfte, technische Beratung und sonstigen Angaben verantwortlich.

4. Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet der Käufer keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

### **§ 3 Lieferung/Leistung:**

1. Liefer-/Leistungsstermin ist der vom Käufer angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3. Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, hat er dies unverzüglich dem Käufer anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungsstermin).

Der Käufer ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungsstermin anzunehmen. In dringenden Fällen ist der Käufer berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.

5. Der Käufer ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.

6. Der Käufer ist berechtigt, bei Warenlieferungen Teile des vereinbarten Leistungsumfangs auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen. In diesem Fall verringert sich das Entgelt um den auf den abbestellten Teil entfallenden Anteil.

7. Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner dem Käufer alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Frachtdokumente, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

Der Vertragspartner hält den Käufer für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden des Käufers oder Behörden, gegen den Käufer geltend machen, weil der Vertragspartner eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.

8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die der Käufer oder ein Kunde des Käufers benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.

9. Bei Verzug des Vertragspartners ist der Käufer in jedem Fall berechtigt, eine verschuldensunabhängige, sofort fällige Vertragsstrafe von 1 % (ein Prozent) der Bestellsomme für jede angefangenen Woche des Verzuges, höchstens 10 % (zehn Prozent), zu verlangen. Ein darüberhinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

10. Ein Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Käufer ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Transport:**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Vertragspartner die Ware frei Haus, versichert und verzollt zu liefern. Er hat die Ware am Lieferort abzuladen. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

2. Der Transport und die Abladung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

#### **§ 5 Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang:**

1. Mangels anderer Vereinbarung ist Liefer-/Leistungsort der Sitz des Käufers.

2. Mangels anderer Vereinbarung geht die Gefahr erst nach Abladung der Ware am Lieferort und Abnahme einer sonstigen Leistung am Leistungsort auf den Käufer über.

#### **§ 6 Preise, Rechnung und Zahlung:**

1. Die Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.

2. In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer des Käufers anzuführen.

3. Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3 % (drei Prozent) Skonto oder binnen 30 Tagen netto.

5. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu.

6. Für den Einkauf von NE-Metallen gilt:

Die Qualitäts- und Gewichtsfeststellung durch das Empfangswerk sind maßgebend für die Abwicklung des Vertrages.

Grundlage des Vertrages sind die aktuell gültigen Spezifikationen, einsehbar auf der Alu-met Homepage (Link: <https://alu-met.com/metalleinkauf/>).

Bei der Vertragsmenge gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Gewichtstoleranz von +/- 2 %. Preisfixierungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf die niedrigste LME Notierung an einem unbekanntem Tag nach Wahl des Vertragspartners (LME Notierung Aluminium HG 99,7) Umrechnung USD:EUR gemäß (offiziell) veröffentlichten Umrechnungskurs der LME am Tag/zum Zeitpunkt der Fixierung.

#### **§ 7 Gewährleistung:**

1. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie am Sitz des Käufers maßgeblichen Vorschriften und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers wird ausdrücklich abbedungen.

3. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, auf die Einhaltung der Qualitätsvorschriften durch seine Sublieferanten zu drängen und diese auch zu überwachen.

4. Der Vertragspartner ist nach Wahl des Käufers verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder dem Käufer eine angemessene Preisminderung zu gewähren.

5. In dringenden Fällen ist der Käufer berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.

6. Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beginnt erst mit deren Entdeckung zu laufen. Sie beträgt in jedem Fall zumindest drei Jahre ab vollständiger Lieferung/Leistung.

### **§ 8 Höhere Gewalt:**

Höhere Gewalt, sowie alle sonstigen Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Käufers liegen, wie zB. Naturereignisse, Brand, Überschwemmung, Krieg, Streik, Sanktionen, behördliche Maßnahmen etc. berechtigen den Käufer, die Vertragsverpflichtungen in angemessenem Umfang zeitlich zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Es können hieraus keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz abgeleitet werden.

### **§ 9 Schutzrechte:**

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält den Käufer für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Er hat dem Käufer sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen.

### **§ 10 Geheimhaltung:**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Stillschweigen zu bewahren und alle vom Käufer erhaltenen Informationen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

### **§ 11 Schadenersatz:**

1. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Käufer für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten und mangelhaften Lieferung/Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht umfasst alle Mangelgeschäden und reine Vermögensschäden, insbesondere auch Kosten von Rückholaktionen und Kosten eines Produktionsstillstandes. Ansprüche aus Produkthaftung stehen dem Käufer auch dann zu, wenn der Käufer die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 12 Schad- und Klagloshaltung von Ansprüchen Dritter:**

Wird der Käufer aufgrund eines Liefer-/Leistungsverzugs oder der mangelhaften Lieferung/Leistung durch den Vertragspartner von Dritten in Anspruch genommen, hat ihn der Vertragspartner diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

### **§ 13 Änderung von (Werk)Stoffen etc. Produktionseinstellung:**

Der Vertragspartner hat den Käufer rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von Fertigungsverfahren, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf Fertigungsverfahren, Zulieferer und Zulieferteile nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe des Käufers ändern.

### **§ 14 Sonderbestimmungen für die Lieferung von Maschinen und Anlagen:**

1. Der Vertragspartner hat alle für die von ihm gelieferte Maschine/Anlage am Ort der Aufstellung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, sonstigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass sowohl bei Errichtung als auch bei Betrieb der Maschine/Anlage die Sicherheit des Betriebs des Käufers (insbesondere Brandschutz, Explosionsschutz) und die persönliche Sicherheit seiner Mitarbeiter jederzeit gewährleistet ist. Auf mögliche Gefahrenquellen muss gut sichtbar hingewiesen werden.

3. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen und hinsichtlich ihrer Bestandteile sowie insgesamt über eine ordnungsgemäße CE-Zertifizierung verfügen.

4. Der Vertragspartner hat dem Käufer die erforderlichen Unterlagen vollständig, geordnet und in deutscher Sprache in Papierform und elektronisch zu übergeben.

5. Der Vertragspartner hat die Mitarbeiter des Käufers umfassend einzuschulen.

6. Bei Konzeption und Errichtung der Maschine/Anlage ist auf Energieeffizienz und Ressourcenschonung zu achten.

7. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass der Käufer über mindestens zehn Jahre hinweg mit Ersatzteilen versorgt werden kann. Er hat den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn die Produktion von Ersatzteilen eingestellt werden soll.

8. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der gesamten gelieferten Anlage hat eine förmliche Schlussabnahme der gelieferten Maschine/Anlage zu erfolgen. Der Probetrieb gilt nicht als Inbetriebnahme. Die Schlussabnahme ist für den Gefahrenübergang und den Beginn der Gewährleistung maßgebend.

#### **§ 15 Verhaltenskodex:**

Der Käufer verfügt über einen Verhaltenskodex (Code of Conduct), welcher auf der Alu-met Homepage einsehbar ist (Link: <https://alu-met.com/standorte/>). Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Vom Vertragspartner wird erwartet, dass diesem Verhaltenskodex zugestimmt und dieser auch eingehalten wird oder dass der Vertragspartner über einen vergleichbaren Verhaltenskodex verfügt und diesen auch einhält. Auch soll der Vertragspartner die Grundsätze des Verhaltenskodex seinen Lieferanten zur Kenntnis bringen. Wird vom Vertragspartner ein Verstoß in der Lieferkette festgestellt, ist dies dem Käufer umgehend zur Kenntnis zu bringen. Der Käufer ist berechtigt, die Beachtung des Verhaltenskodex vor Ort an den Standorten des Vertragspartners zu überprüfen.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen:**

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der jeweilige Geschäftssitz Erfüllungsort.

2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Vertragspartner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Für allfällige Streitigkeiten aus Lieferungen/Leistungen an den Käufer ist ausschließlich bei Alu-met GmbH das für Nüziders, Österreich bzw. bei Speedline Aluminium Gießerei GmbH das für Schlins, Österreich sachlich zuständige Gericht anzurufen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

4. Der Vertragspartner darf den Käufer und/oder seine Lieferung/Leistung für den Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.

5. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der Käufer seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Abwicklung der Bestellung notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt. In diesem Falle werden die Vertragsparteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen weitestmöglich erfüllt.